

Abschrift zur Entscheidungssammlung des Senats.

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IX ZB 116/69

B e s c h l u s s

in der Entschädigungssache

Max Joseph M [REDACTED],
[REDACTED]/Belgien, [REDACTED] Bld. L [REDACTED],

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED]
[REDACTED] -

gegen

Freistaat B a y e r n ,
vertreten durch die Bezirksfinanzdirektion München,
München 22, Alexandrastraße 3,

Beklagten und Beschwerdegegner

- 2 -

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat
unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Mai und der
Bundesrichter Maaß, Zorn, Dr. Woesner und Henkel

in der Sitzung vom 29. April 1969
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nicht-
zulassung der Revision im Urteil des
15. Zivilsenats des Oberlandesgerichts
München vom 30. Oktober 1968 wird zu-
rückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und
auslagenfrei: die außergerichtlichen Kosten
trägt der Kläger.

G r ü n d e :

Das Oberlandesgericht hat die Berufung des Klägers
zurückgewiesen, weil er nicht berechtigt gewesen sei, ei-
nen Anspruch wegen Schadens an Körper oder Gesundheit nach
§ 189a BGB nachträglich geltend zu machen. Diesem Recht
stehe der Abgeltungsvergleich vom 2. September 1960 ent-
gegen. Der Kläger könne diesen Vergleich auch nicht nach
Artikel IV Nr. 2 BGB-SchlussG anfechten, weil in ihm kein
Anspruch auf Rente für Schaden an Körper oder Gesundheit
geregelt worden sei und keine medizinischen Gründe für
die Verneinung eines solchen Anspruchs maßgeblich gewesen
seien.

12

- 3 -

Das Berufungsgericht hält sich damit im Rahmen der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs. Danach kann ein bereits geregelter Einzelanspruch nicht nachträglich wieder angemeldet werden (BGH Urteil vom 27. Februar 1969 - IX ZR 153/68). Da der Vergleich vom September 1960 alle Ansprüche des Klägers auf Entschädigung nach dem BEG abgegolten hat, ist auch der etwaige Anspruch für Schaden an Körper oder Gesundheit durch den Vergleich geregelt worden. Die Rechtslage wäre nicht anders, wenn man in dem Vergleich die Rücknahme dieses Anspruchs oder den Verzicht darauf erblicken würde. Denn auch ein nach dem Ablauf der Antragsfrist zurückgenommener Anspruch kann nicht nach § 189 a BEG erneut angemeldet werden (BGH Urteil vom 20. März 1969 - IX ZR 200/68).

Auch ein Anfechtungsrecht des Klägers nach Artikel IV Nr. 2 BEG-Schluss besteht nicht. Da diese Vorschrift die entsprechende Anwendung von Artikel IV Nr. 1 BEG-Schluss anordnet, muß sich der Verfolgte in dem Vergleich eines Anspruchs auf Rente für Schaden an Körper oder Gesundheit begeben haben (BGH Urteil vom 20. März 1969 - IX ZR 169/68). Der Berufsrichter hat zutreffend festgestellt, daß der Kläger einen solchen Anspruch weder formell angemeldet noch irgendwelche Behauptungen aufgestellt hatte, die auf das Vorliegen von Gesundheitsschäden hätten schließen lassen. Es fehlt daher auch an der weiteren Voraussetzung, daß der Kläger seinen Rentenanspruch aus medizinischen Gründen fallen gelassen hat (BGH aaO).

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

MP

- 4 -

Da auch sonst keine Gründe für die Zulassung der Revision vorliegen (§ 219 Abs. 2 BEG), ist die sofortige Beschwerde des Klägers zurückzuweisen.

Mai

Zorn

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)